

Merkmale der „Neuen Trinkwasserverordnung TrinkwV 2001“

Die aktuelle Form der novellierten Trinkwasserverordnung wurde am 10.03.2016 veröffentlicht. Sie wird stetig weiter entwickelt und ergänzt.

Die Trinkwasserverordnung ist kein geschlossenes Werk. Sie baut über Änderungen und Novellierungen immer auf vorhandenen Gesetzen und Verordnungen auf. Federführend hierfür ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der nationale rechtliche Rahmen ist auf dem Infektionsschutzgesetz begründet. In den §§ 37, 38 Nr. 1 InfSG heißt es: „Trinkwasser muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen!“

Damit leitet sich rechtlich ein Haftungsanspruch ab:

- Gefährdungshaftung für Trinkwasserinstallationen (Zivilrechtlich)
- Verschuldungshaftung
- Strafrechtliche Haftung bei Verschulden

Ein Sorgfaltsmaßstab der zusätzlich durch Regelwerke der DIN Normen, VDI-Vorschriften und DVGW-Richtlinien vorgegeben ist, ist mindestens einzuhalten.

Die Verantwortung dafür liegt beim Inhaber oder Betreiber einer Trinkwasserinstallation. Wasser, das aus seiner Trinkwasserinstallation abgegeben wird, muss den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) an jeder Zapfstelle entsprechen.

Erstmalig wurde ein Grenzwert für das natürlich vorkommende Schwermetall **Uran** mit 10 Mikrogramm je Liter (0,010 mg/l) festgelegt.

Ab 2013 musste ein Inhaber und Betreiber die Bewohner eines Hauses informieren, wenn sich **Bleileitungen** in der Installation befinden. Der Grenzwert von 0,010 mg/l ist einzuhalten.

Ebenfalls wurde ein technischer Maßnahmewert für die **Legionellen-Konzentration** in Trinkwasserinstallationen verbindlich. Mit den Legionellen werden nun **Legionella species** (gesamt) ermittelt; hier liegt der **technische Maßnahmewert bei 100 KBE/100 ml**.

In Trinkwasserinstallationen der Haustechnik für gewerbliche und oder öffentliche Bereiche gelten alle Trinkwassererwärmungsanlagen mit einem Speichervolumen ab 400 Liter oder auch entsprechend zentrale Durchflusserwärmer, und/oder mit einem

Wasservolumen von > 3 Liter vom Ausgang der Trinkwassererwärmung bis zur letztgelegenen Entnahmestelle als Großanlagen der Trinkwassererwärmung.

Solche Trinkwassererwärmungsanlagen sind turnusmäßig systemisch auf Legionella species zu überprüfen. Die erstmalige Überprüfung musste bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein. Weiterhin müssen diese gewerblichen Anlagen nun mindestens alle 3 Jahre einer weiteren Überprüfung unterzogen werden.

Bei öffentlichen Anlagen bleibt es bei der jährlichen Untersuchungspflicht. Sie kann in einigen besonderen Fällen und nach vorheriger Rücksprache ausgedehnt werden.

Auffällige Befunde sind grundsätzlich und unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übermitteln und ggfs. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Auch wenn der Zeitraum zur Pflichtuntersuchung auf Legionellen im Warmwasserbereich für gewerbliche Trinkwasserinstallationen auf maximal 3 Jahre ausgedehnt wurde, so besteht grundsätzlich und zu jeder Zeit die Pflicht zur Einhaltung aller Parameter der Trinkwasserverordnung an jeder Abgabestelle des Gebäudes – für Kalt- und Warmwasser. Entsprechende Dokumentationen und Nachweise sind vorzuhalten.

Die Verantwortung für Untersuchungspflichten und ggfs. Meldepflicht bei auffälligen Befunden gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt liegt allein beim Inhaber und Betreiber einer Trinkwasserinstallation und er muss diesen Pflichten selbständig nachkommen.

Jeder Inhaber und Betreiber einer Trinkwasserinstallation muss zur Unterhaltung mindestens die anerkannten Regeln der Technik einhalten. Entsprechende Dokumentationspflichten für gewerbliche und öffentliche Bereiche ergänzen diese Aufgaben zum Schutz unseres Trinkwassers.

Eine Untersuchung kann durch ein unabhängiges, akkreditiertes und gelistetes Labor durchgeführt werden. Die Probenahmen werden vor Ort durch geschulte Kräfte durchgeführt, die in das Qualitätsmanagement-System des Labors eingebunden sind. Auf diese Weise wird eine sachgerechte Durchführung gewahrt.